



Brüssel, den 19. Februar 2019
(OR. en)

6499/19

ELARG 4
NT 2
FIN 151
COHAFA 15

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Februar 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5449/1/19 REV 1

Betr.: Sonderbericht Nr. 27/2018 des Europäischen Rechnungshofs:
"Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich,
doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu
erreichen"
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 27/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen", die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 19. Februar 2019 angenommen wurden.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 27/2018

des Europäischen Rechnungshofs:

"Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen"

1. Der Rat erinnert daran, dass die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei als Reaktion auf eine beispiellose Flüchtlingskrise, mit der die EU und die Türkei konfrontiert waren, eingerichtet worden ist. Der Rat würdigt die beträchtlichen Anstrengungen der Türkei zur Aufnahme und Versorgung von knapp 4 Millionen Flüchtlingen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben zugesagt, die Türkei bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu unterstützen. Der Rat weist zudem darauf hin, dass die EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, mit der insgesamt sechs Milliarden EUR in zwei Tranchen verwaltet werden, ein gemeinsamer Koordinierungsmechanismus ist und sicherstellen soll, dass den Bedürfnissen der Flüchtlinge und der Aufnahmegemeinschaften in der Türkei entsprechend Rechnung getragen wird.
2. Der Rat dankt dem Rechnungshof für seinen Sonderbericht und nimmt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gebührend zur Kenntnis. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Ziel der Prüfung, die sich über den Zeitraum von der Einrichtung der Fazilität bis zum 31. März 2018 erstreckte, darin bestand, festzustellen, ob die Flüchtlinge in der Türkei durch die Fazilität wirksam unterstützt wurden.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Schwerpunkt der Prüfung auf der Verwaltung der ersten Tranche der Fazilität und auf den bisher im Rahmen der humanitären Komponente erzielten Ergebnissen lag, wobei überprüft wurde, ob die Fazilität zu einer relevanten, raschen und gut koordinierten Unterstützung beigetragen hat, und ob die in der Stichprobe erfassten Projekte die erwarteten Ergebnisse erzielt haben.
4. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der zweiten Tranche der Fazilität.
5. Der Rat begrüßt grundsätzlich die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass mit der Fazilität unter schwierigen Bedingungen rasch auf die Flüchtlingskrise reagiert und den Flüchtlingen mit den humanitären Projekten eine hilfreiche Unterstützung bei der Deckung ihrer Grundbedürfnisse geleistet wurde. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Fazilität wirksamer und die Mittelverwendung optimaler hätte sein können.

6. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, dass bei den meisten geprüften Projekten die angestrebten Ergebnisse erreicht wurden, insbesondere bei dem innovativen und größten Projekt, dem Sozialen Sicherheitsnetz für Notsituationen (ESSN), auf das 76 % der geprüften zugewiesenen Mittel entfallen. Er nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Rechnungshofs die Wirksamkeit der humanitären Projekte noch verbessert werden kann, dass die Fazilität ihr Ziel der wirksamen Koordinierung der verfügbaren Mittel nicht vollständig erreicht hat und dass die Wirksamkeit der Bargeldhilfe-Projekte verbessert werden könnte.
7. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die sechs Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der zweiten Tranche der Fazilität, die der Rechnungshof an die Kommission gerichtet hat; danach soll die Kommission die Bedürfnisse der Flüchtlinge in den Bereichen kommunale Infrastruktur und sozioökonomische Unterstützung besser angehen, die Straffung und Komplementarität der Hilfe verbessern, eine Strategie für den Übergang von humanitärer zu Entwicklungshilfe umsetzen, die Wirksamkeit der Bargeldhilfe-Projekte verbessern, sich mit den türkischen Behörden ins Benehmen setzen, um auf die Notwendigkeit zu reagieren, das Arbeitsumfeld für NRO zu verbessern, und das Monitoring der Fazilität und die entsprechende Berichterstattung ausweiten.
8. Der Rat dankt der Kommission für ihre Antworten, die dem Sonderbericht beigelegt sind, und begrüßt, dass die Kommission alle sechs Empfehlungen akzeptiert und bereits begonnen hat, ihnen nachzukommen. Der Rat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Fazilität über die letzten beiden Jahre zur Vorreiterinitiative der EU für die Umsetzung koordinierter EU-Unterstützung als Reaktion auf die Migrationsherausforderungen auf der östlichen Mittelmeerroute geworden ist, die im Kontext der Erklärung EU-Türkei und der umfassenderen EU-Migrationspolitik die rasche Mobilisierung von Hilfgeldern der EU und der Mitgliedstaaten in Höhe von 3 Milliarden EUR für Flüchtlinge in der Türkei ermöglicht hat.

9. Der Rat unterstreicht die strategische Bedeutung eines schrittweisen Übergangs von humanitärer Hilfe zu vermehrter Eigenständigkeit der Flüchtlinge und zu nachhaltigeren Formen der Hilfe, mit dem Ziel, eine größere Eigenverantwortung und ein kontinuierliches Engagement der türkischen Behörden zu erreichen. Daher fordert der Rat die Kommission auf, auf der Grundlage des bestehenden strategischen Konzeptpapiers und der dem Lenkungsausschuss vorgelegten Programmplanung den Schwerpunkt stärker auf die rasche und termingerechte Entwicklung und anschließende Umsetzung einer mit der Türkei zu vereinbarenden nachhaltigen Strategie für den Übergang zu legen.
10. Der Rat begrüßt die Fokussierung des Rechnungshofs auf die bessere Wirksamkeit der Projekte. Der Rat hebt zudem hervor, dass zur besseren und wirksameren Durchführung der Fazilität weiterhin mit erfahrenen Partnern zusammengearbeitet werden muss, die Türkei das schwierige Arbeitsumfeld für NRO verbessern muss und mit der Türkei Lösungen für einen besseren Zugang zu Informationen, einschließlich der Primärdaten von Begünstigten der Bargeldhilfe-Projekte, gefunden werden müssen.
11. Der Rat fordert die Kommission auf, ihn und den Lenkungsausschuss der Fazilität regelmäßig über die im Sonderbericht des Rechnungshofs angesprochenen Fragen zu informieren und ihm zu berichten, inwieweit die erwähnten Empfehlungen befolgt worden sind, und zu gewährleisten, dass diese Empfehlungen systematisch und vollständig umgesetzt werden.
12. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2018 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bekräftigt der Rat die Bedeutung der kontinuierlichen Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, einschließlich der Rückübernahmeverpflichtungen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erinnert der Rat an seine Zusage, dass die EU aufbauend auf den bereits erzielten Ergebnissen ihre finanzielle Unterstützung und technische Hilfe zur Stärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich, auch über die EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, fortsetzen wird.